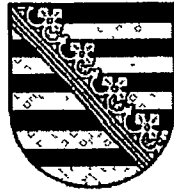


Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen 102 C 9793/13

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

01920 Panschwitz-Kuckau

- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte.

01917 Kamenz, Gz.

gegen

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte.

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2014 am 26.11.2014

für Recht erkannt:

1. Der Kläger und Widerbeklagte wird verurteilt, an die Beklagte und Widerklägerin **506,00 EUR** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 20.12.2013 zu zahlen.
2. Der Kläger und Widerbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 956,00 Euro festgesetzt für die Klage bis zum 21.8.2014, danach auf bis 300,00 EUR sowie auf 1 106,00 EUR für die Widerklage festgesetzt bis zum 30.10.2014, danach auf bis 600,00 EUR.

Tatbestand

Die Beklagte ist Lizenznehmerin von Filmrechten und Vertreiber von Filmwerken auf DVD sowie über das Internet. Am [REDACTED] wurde der Film [REDACTED] über den Internetanschluss des Beklagten über ein Filesharing-System mittels eines Computerprogrammes jedem Teilnehmer an dem sogenannten Tauschbörsensystem über das Internet kostenlos angeboten in der Form, dass Dritte den Film als Datei im Internet herunterladen und sich abspeichern konnten. Somit wurde der Film weltweit öffentlich zugänglich gemacht. Die von der Klägerin veranlassten Ermittlungen über den Inhaber dieses Internetanschlusses ergaben, dass dieser dem Beklagten zuzuordnen war. Mit Abmahnschreiben vom [REDACTED] wurde der Kläger aufgefordert, die Rechtsverletzung des öffentlichen Angebotes zum kostenlosen Zugriff auf diese Filmdatei zu unterlassen. Am [REDACTED] hat der Kläger die Unterlassungserklärung abgegeben.

Mit der Klageschrift sowie mit Schriftsatz vom 03.06.2014 trägt der Kläger vor, die Rechtsverletzung selbst nicht begangen zu haben. Am [REDACTED] habe zugleich die Ehefrau des Klägers den hauslichen Internetanschluss nutzen können. Diese habe die Rechtsverletzung zugleich jedoch ebenfalls nicht begangen

Mit der Klage vom 03.12.2013 hat der Kläger beantragt festzustellen, dass der Beklagten und Widerklagerin aus der Abmahnung vom [REDACTED] keine Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz zustehen. Die Klage wurde mit den Schriftsätzen des Klägers vom 03.06.2014 sowie der Beklagten vom 12.05.2014, Eingang bei Gericht am 21.08.2014 übereinstimmend für erledigt erklärt.

Mit Schriftsatz vom 13.02.2014 hat die Beklagte und Widerklagerin Widerklage erhoben auf Grundlage des obigen Sachverhaltes

Die Widerklagerin trägt hierzu vor:

Aufgrund der Tatbegehung über den Internetanschluss des Widerbeklagten sei davon auszugehen, dass dieser diejenige Person gewesen ist, die den Film zum Herunterladen für Jedermann auf seinem Computer bereitgestellt hat. Eine Tatbegehung durch weitere auch im Haushalt des Beklagten lebenden Personen wird bestritten

Dem Abmahnschreiben der Widerklagerin sei ein Streitwert von 10.000,00 EUR zugrunde zu legen. Der Widerklagerin sei darüberhinaus ein Schaden von bis zu 600,00 EUR dadurch entstanden, dass das Filmwerk weltweit öffentlich zugänglich gemacht und angeboten worden ist.

Im Hinblick auf den ursprünglichen Widerklageantrag zu 1), bei welchem die Widerklagerin vom Widerbeklagten 600,00 EUR nebst Zinsen hieraus begehrt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit nach Schluss der mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz der Widerklagerin vom 08.10.2013 sowie des Widerbeklagten vom 30.10.2013 übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Widerklagerin beantragt.

den Widerbeklagten zu verurteilen, an die Widerklagerin 506,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 20.12.2013 zu zahlen.

Der Widerbeklagte beantragt.

die Widerklage abzuweisen.

Er trägt hierzu vor.

die Rechtsverletzung vom [REDACTED] nicht begangen zu haben.

Mit Schriftsatz vom 03.06.2013 hat der Widerbeklagte wie oben ausgeführt vorgetragen.

Im Haupttermin vom 11.09.2014 hat der Beklagte sodann ausgeführt, dass die Ehefrau des Widerbeklagten auf Nachfragen diesen gegenüber ausgesagt hat, die behauptete Urheberrechtsverletzung nicht begangen zu haben. Am Tattag habe sie jedoch Zugriff zum Internetanschluss gehabt.

Im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung erklärt der Beklagte sodann, seine Ehefrau habe den Rechtsverstoß vom [REDACTED] begangen. Seine Ehefrau habe dies ihm gegenüber jedoch noch immer nicht eingeräumt.

Mit Schriftsatz vom 30.10.2014 trägt der Beklagte nunmehr vor, seine Ehefrau habe den Rechtsverstoß vom [REDACTED] begangen. Dies habe sie dem Widerbeklagten nunmehr gegenüber zugegeben.

Die Widerklagerin hat neuen Sachvortrag des Widerbeklagten im Termin sowie nach Schluss der mündlichen Verhandlung bestritten und zugleich als verspätet gerügt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Widerklage ist zulässig und begründet

Der Widerklägerin steht gemäß § 97 Urheberrechtsgesetz i.V.m. § 823 BGB sowie §§ 19a, 16 und 85 Urheberrechtsgesetz ein Schadensersatzanspruch in der im Tenor genannten Höhe zu für die ungenehmigte und öffentliche Verbreitung eines urheberrechtlich geschützten Filmes, dessen Rechteinhaber die Klägerin ist.

Nach der herrschenden Rechtsprechung besteht eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten der Widerklägerin, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, der der jeweilige Internetanschluss auch zum Tatzeitpunkt zuzuordnen war (vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08). Der Widerbeklagte hat daher die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes darzulegen, der von den o.g. Erfahrungssatz der Lebenserfahrung abweicht. Der Sachvortrag der bloßen und theoretischen Zugriffsmöglichkeit Dritter auf den genannten Internetanschluss reicht hierzu nicht aus. Vielmehr ist ein konkreter Sachvortrag, sowohl bezogen auf die genannten Tatzeitpunkte als auch bezogen auf das allgemeine Benutzerverhalten, erforderlich.

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen hat der Widerbeklagte seine Täterschaft damit nicht hinreichend bestritten

Der Sachvortrag der Widerbeklagten war somit insgesamt nicht hinreichend substantiiert und aufgrund des Sachvortrages aus der mündlichen Verhandlung war keine weitere Beweisaufnahme zu veranlassen.

Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus den Entscheidungen vom 12.05.2010 ("Sommer unseres Lebens") sowie vom 15.11.2012 ("Morpheus") sowie vom 08.01.2014 ("Bearshare") ist davon auszugehen, dass der Beklagte als Anschlussinhaber die sekundäre Darlegungslast trägt. Dieser entspricht dadurch, dass er im Rahmen des Zumutbaren auch Nachforschungen anstellt und einen alternativen Geschehensablauf wahrscheinlich erscheinen lässt, aus dem sich ergibt, dass allein ein anderer die Rechtsverletzung begangen haben könnte. Andere Täter, die die Rechtsverletzung begangen haben könnten, hat der Beklagte jedoch nicht benannt und Nachforschungen über den Umstand der technischen Ermittlung seines Internetanschlusses nicht angestellt.

Bis zur mündlichen Verhandlung hat der Widerbeklagte keinen plausiblen Sachverhalt vorgebracht. Ebenso fehlte bis zu diesem Zeitpunkt jeglicher Sachvortrag zu erforderlichen Nachforschungen, zu denen ausschließlich der Widerbeklagte in der Lage ist. Erstmals in der mündlichen Verhandlung hat der Widerbeklagte vorgetragen, dass seine Ehefrau den Rechtsverstoß auf Nachfragen nicht zugegeben habe. Der Beklagte ist bis dahin auch nicht seiner Darlegungslast nachgekommen. Zu seinem allgemeinen Nutzungsverhalten sowie zum konkreten Internetnutzungsverhalten am [REDACTED] ist weder in Bezug auf die eigene Person noch auf die Ehefrau vorgetragen worden. Die Behauptung einer bloßen theoretischen und generellen Nutzungsmöglichkeit des Internetanschlusses für Dritte ist jedoch für die Widerklägerin nicht einlassungsfähig. Ein solcher Sachvortrag ist zu allgemein gehalten und eine Überprüfung auf dessen Plausibilität dem Prozessgegner nicht möglich. Auch erst im Haupttermin hat der Beklagte vorgetragen, dass die Ehefrau den Internetanschluss am Tattag tatsächlich genutzt habe.

Im Haupttermin hat der Beklagte sodann behauptet, seine Ehefrau habe den Rechtsverstoß doch begangen. Hierzu erfolgte jedoch auch kein plausibler Sachvortrag. Die Behauptung erfolgte erkennbar ohne sachliche Grundlage ins Blaue hinein, da der Beklagte zugleich erklärte, über diesen Sachverhalt keine Kenntnisse zu haben. Vielmehr habe seine Ehefrau ihm gegenüber das Gegenteil behauptet. In Bezug auf den zuvor vorgetragenen Sachverhalt ergibt sich für den Widerbeklagten somit keinerlei Veränderung. Dennoch stellt der Widerbeklagte hiermit eine abweichende Behauptung auf. Dieser Sachvortrag ist somit zum einen widersprüchlich und damit unbeachtlich. Zum anderen ist der Sachvortrag auf die Rüge der Klägerin hin als

verspätet zurückzuweisen gemäß §§ 296, 132 ZPO. Die Zulassung dieses Vorbringens würde auch zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen, da dann eine weitere Beweisaufnahme erforderlich wäre

Weiterer nochmals geänderter Sachvortrag des Beklagten aus dem Schriftsatz vom 30.10.2014 ist ebenfalls verspätet und nicht zu berücksichtigen gemäß § 296 a ZPO. Hier hat der Widerbeklagte den fehlenden sachlichen Hintergrund seiner Behauptung nachgeschoben und damit seinen Sachvortrag erneut geändert. Es handelt sich somit um einen neuen Sachvortrag nach Abschluss der mündlichen Verhandlung. Derartiger Sachvortrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Über das allgemeine Nutzerverhalten des Beklagten und seiner Familienmitglieder ist somit zuvor bis zum Termin der Hauptverhandlung kein hinreichender Sachvortrag erfolgt. Ebenso wurde auch das Nutzungsverhalten des Beklagten selbst nicht dargestellt. Dieser hat vielmehr die Rechtsverletzung und die Teilnahme an einem Filesharing-System für seine eigene Person lediglich pauschal bestritten.

Auf Rückfragen im Rahmen des Haupttermins konnte die Beklagte keine detaillierten und insbesondere keine gesicherten Angaben machen. Die Angaben in der Klageschrift waren diesbezüglich oberflächlich und wenig aussagekräftig und beschränkten sich im wesentlichen darauf, dass der Beklagte die Tat bestreite.

Die rein theoretische Möglichkeit der Rechtsverletzung durch weitere Personen genügt der sekundären Darlegungslast der Beklagten nicht. Der Beklagte muss dabei die Vorgänge im Bezug auf die Internetnutzung in seinem Haushalt schildern, die die Klägerin nicht kennen und auch nicht ermitteln kann. Ohne konkreten Sachvortrag wäre anderenfalls die Durchsetzung von Ansprüchen eines Urhebers grundsätzlich ausgeschlossen, sobald sich im Haushalt mehrere Personen befinden oder der Anschlussinhaber lediglich pauschal auf die Nutzungsmöglichkeit anderer Personen verweisen kann, ggf. durch unberechtigten Zugriff Dritter. Seitens des Beklagten ist somit kein einzelfallbezogener Sachvortrag zur Rechtsverletzung in allen Fällen erfolgt. Der Sachvortrag, dass eine Rechtsverletzung durch andere Personen als den Beklagte möglich ist, wird nicht dadurch erfüllt, dass lediglich die vage und theoretische Möglichkeit von dem Beklagten vorgetragen wird. Konkrete Umstände, die eine Rechtsverlet-

zung durch eine andere Person, als den Beklagte wahrscheinlich erscheinen lassen, ist dabei nicht erfolgt (vgl OLG Köln, Urteil vom 2.8.2013 ,AZ 6 U 10/13) .

Dies ergibt sich auch aus der aktuellen Rechtsprechung der örtlich zuständigen Berufungskammer (vgl. Urteil vom 05.06 2014, Az.: 05 S 620/13)

Die Klage ist somit dem Grunde nach, aber auch der Höhe nach begründet.

Der Klagerin steht ein Anspruch auf Kostenersatz der vorgerichtlichen Abmahnung zu. Als Gegenstandswert der Abmahnung war ein Streitwert in Höhe von 10 000,00 EUR anzunehmen (§§ 3 ZPO ,48 I GKG), da im vorliegenden Fall ein kompletter Film ,mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und großer allgemeiner Verbreitung zum Download für Dritte angeboten wurde.

Im Einklang mit der Rechtsprechung, insbesondere des OLG Dresden (Beschluss vom 5.11.13, AZ: 14 W 348/13 betreffend ein aktuelles Musikalbum) war daher der Streitwert in Höhe von 10.000,00 EUR anzunehmen sowie der Ansatz einer 1,0 Geschäftsgebühr als Mittelgebühr für den Gegenstandswert einer urheberrechtlichen Abmahnung

Der Klägern steht darüber hinaus ein Schadensersatzanspruch zu, den die Klägerin im Wege der Lizenzanalogie ermittelt hat und danach steht der Klägerin ein solcher Schadensersatzanspruch zu in der Höhe eines Betrages, den die Klägerin bei redlichem Erwerb der Nutzungslizenz vom Urheberrechtsverletzer erhalten hätte.

Im vorliegenden Fall vertreibt die Klägerin keine Nutzungslizenzen zur Bereitstellung vollständiger Filme über das Internet zu kostenlosen Download für Jedermann Auf der Hand liegend ist dabei aber, dass bereits beim einmaligen Verkauf einer solchen Lizenz und der sich daran anschließenden rechtmäßigen Verbreitung eines Filmes über das Internet, Verkaufsmöglichkeiten des entsprechenden Datenträgers gleichen Inhaltes nahezu ausgeschlossen wären.

Unter Berücksichtigung dessen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für eine unbegrenzte weltweite und kostenlose Downloadmöglichkeit für einen vollständigen Film vereinbart hätten, ist gem. § 287 ZPO davon auszugehen, dass dieser Betrag nahezu den gesamten finanziellen Erfolg der Produktion erreichen müsste, so dass der von der Klägerin angenommene Schadensbetrag von 600,00 Euro angemessen ist. Das Gericht hat somit im Wege der Lizenzanalogie die Schadenshöhe auf 600,00 Euro geschätzt.

Der Beklagte war demgemäß zu verurteilen, hinsichtlich der Schadensersatzzahlung bezüglich der Kosten der Abmahnung nebst Zinsen in gesetzlicher Höhe ab dem unstreitigen Verzugseintritt

Im Übrigen waren die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 a ZPO dem Kläger und Widerbeklagten aufzuerlegen hinsichtlich der übereinstimmend für erledigt erklärten Klage sowie des Widerklageantrages zu Ziffer 1. Aus den o.g. Ausführungen ergibt sich, dass die vom Kläger erhobene Klage ursprünglich unbegründet gewesen ist. Ohne das erledigende Ereignis der Erhebung der Widerklage und damit dem Wegfall des Feststellungsinteresses wäre die Klage somit abgewiesen worden. Der Widerklageantrag zu Ziffer 1 war ursprünglich zulässig und begründet.

Die übereinstimmend für erledigte Widerklage kann von beiden Parteien bis zum Erlass der Entscheidung für erledigt erklärt werden. Eine Wiedereröffnung der Verhandlung ist hierbei nicht geboten (vgl. Thomas/Putzo ZPO, § 91 a Rnr. 14 und 23-25). In diesem Zusammenhang unerheblich ist, von wem die Zahlung erbracht wurde. Selbst wenn die Zahlung von der Zeugin geleistet worden sein sollte, wurde sie zur Erfüllung der geltend gemachten Hauptforderung geleistet, wobei die Erfüllungswirkung auch bei Zahlung durch einen Dritten eintritt. Somit war auch kein Beweis zu erheben zur Frage, wer die Zahlung geleistet hat. Allein ausschlaggebend ist vielmehr, dass die ursprünglich begründete Klage durch die Zahlung aufgrund Erfüllung unbegründet wurde und somit nach übereinstimmender Erledigungserklärung gemäß § 91 a ZPO nur noch über die Kosten diesbezüglich zu entscheiden war.

Die Kosten des Rechtsstreits im Übrigen trägt der Kläger und Widerbeklagte gemäß § 91 ZPO.

Nebenentscheidungen

§§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
- b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder
- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist:

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.


Richter am Amtsgericht

[REDACTED]
Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Leipzig, 17.12.2014

[REDACTED]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

